Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
205/2002		**26.11.2002**	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐	Fachausschuss	
☐	Fachausschuss	
☒	Kreisausschuss	03.12.2002
☒	Kreistag	11.12-2002

Inhalt: Änderung der Sparkassensatzung

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:
Der Kreistag beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Uckermark
(Anlage: 1. Änderungsatzung)

zuständiges Amt:

Kämmerei	Förster Amtsleiter	Förster Dezernent	Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
Rechtsamt	Baum	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)
Kreisausschuss	03.12.2002						
Kreistag	11.12.2002						

Begründung:

Siehe Beschluss des Verwaltungsrates über die Änderung des § 2 der Satzung der Sparkasse Uckermark.

Beschlussfassung über: Änderung der Satzung der Sparkasse Uckermark

Sitzung am: 21.11.2002 **Blatt-Nr.:** 2 **Beschluss-Nr.: 50**

Gegenstand der Sitzungsvorlage:

Die Europäische Kommission hat am 27. März 2002 über Veränderungen der Anstaltslast und der Gewährträgerhaftung der Sparkassen entschieden, die aber erst zum 19. Juli 2005 wirksam werden. Die Institute und Regionalverbände sind verpflichtet bis zum 31.12.2002 alle erforderlichen rechtlichen Maßnahmen umzusetzen.
Für die Sparkassen ergibt sich die Notwendigkeit, die Satzung anzupassen.

In Abstimmung mit der Sparkassenaufsicht und dem OSGV ist die Satzung der Sparkasse Uckermark im § 2 unter Hinweis auf die Gültigkeit ab 19. Juli 2005 wie folgt anzupassen:

Trägerschaft
~~Gewährträger~~

(1) Träger ~~Gewährträger~~ der Sparkasse ist der Landkreis Uckermark

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im Übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.
~~Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den gewährträger erst in Anspruch nehmen, wenn sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.~~

~~(3) Der Gewährträger stellt sicher, daß die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann.~~

Die Änderung der Satzung ist als Anlage beigefügt.
Für diese Satzungsänderung ist der Verwaltungsrat anzuhören.

Verfasser: Thomas Habben, Abteilungsleiter Vorstandssekretariat

Datum, Unterschrift: 7.11.02

Beschluss:

Der Verwaltungsrat stimmt der Änderung des § 2 der Satzung der Sparkasse Uckermark zu.
Die Änderung ist der Vertretung des Gewährträgers nach § 6 Abs. 2, Nr. 4 BbgSpkG zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ja – Stimmen: 11

Nein – Stimmen: /

Stimmenthaltungen: /

Sparkasse Uckermark
Der Verwaltungsrat

Sparkasse Uckermark
Der Vorstand

1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Sparkasse Uckermark

Auf Grundlage des § 4 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes (BbgSpkG) vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S.210), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. November 1998 (GVBl. I S.218, 220), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 57), in Verbindung mit § 5 der Landkreisordnung (LKrO) vom 15 Oktober 1993 (GVBl. S 433) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Uckermark in seiner Sitzung am 11.12.2002 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Trägerschaft

(1) Träger der Sparkasse ist der Landkreis Uckermark.

(2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; im übrigen gilt das Brandenburgische Sparkassengesetz in seiner jeweiligen Fassung.“

§ 2 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 19. Juli 2005 in Kraft.

Prenzlau, den

Klemens Schmitz
Landrat

Prenzlau, den

Roland Klatt
Vorsitzender des Kreistages